

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 2003

in der Rechtssache C-11/00: **Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank** ⁽¹⁾

(Europäische Zentralbank [EZB] — Beschluss 1999/726/EG über Betrugsbekämpfung — Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Verordnung [EG] Nr. 1073/1999 — Anwendbarkeit auf die EZB — Einreden der Rechtswidrigkeit — Zulässigkeit — Unabhängigkeit der EZB — Artikel 108 EG — Rechtsgrundlage — Artikel 280 EG — Anhörung der EZB — Artikel 105 Absatz 4 EG — Verhältnismäßigkeit)

(2003/C 213/01)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-11/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. W. A. Timmermans, H. P. Hartvig und U. Wölker, sodann J.-L. Dewost, H. P. Hartvig und U. Wölker), unterstützt durch Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra, sodann J. van Bakel), Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und H. Duintjer Tebbens) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Aussant, F. van Craeynest und F. Anton), gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: A. Sáinz de Vicuña und C. Zilioli im Beistand von A. Dashwood, Barrister) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses 1999/726/EG der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) (Abl. L 291, S. 36), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathelet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 10. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluss 1999/726/EG der Europäischen Zentralbank vom 7. Oktober 1999 über Betrugsbekämpfung (EZB/1999/5) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Zentralbank trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich der Niederlande, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Juli 2003

in der Rechtssache C-15/00: **Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Europäische Investitionsbank** ⁽¹⁾

(Europäische Investitionsbank [EIB] — Beschluss des Direktoriums — Nichtigkeitsklage — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Artikel 237 EG — Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF] — Verordnungen [EG] Nr. 1073/1999 und [Euratom] Nr. 1074/1999 — Anwendbarkeit auf die EIB — Einreden der Rechtswidrigkeit — Autonomie der EIB — Rechtsgrundlagen — Artikel 280 EG und 203 EA — Verhältnismäßigkeit — Begründung)

(2003/C 213/02)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-15/00, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C. W. A. Timmermans, H. P. Hartvig und C. Gómez de la Cruz, sodann J.-L. Dewost, H. P. Hartvig und C. Gómez de la Cruz), unterstützt durch

Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: M. A. Fierstra, sodann J. van Bakel), Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: J. Schoo und H. Duintjer Tebbens) und Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Aussant, F. van Craeynest und F. Anton), gegen Europäische Investitionsbank (Bevollmächtigte: A. Morbilli, sodann E. Uhlmann im Beistand von A. Barav, avocat und Barrister) wegen Nichtigerklärung des Beschlusses des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank vom 10. November 1999 über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J.-P. Puissochet, M. Wathélet und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter), P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 10. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Beschluss des Direktoriums der Europäischen Investitionsbank vom 10. November 1999 über die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Investitionsbank trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Königreich der Niederlande, das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 122 vom 29.4.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 3. Juli 2003

in der Rechtssache C-220/01 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Commercial Court]): Joseph Lennox gegen Industria Lavorazione Carni Ovine (¹)

(Landwirtschaft — Tierseuchenrecht — Einfuhr von Schafen — Gesundheitsbescheinigung — Nationale Vorsorgemaßnahmen gegen die transmissible spongiforme Enzephalopathie)

(2003/C 213/03)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-220/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England &

Wales), Queen's Bench Division (Commercial Court) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Joseph Lennox, handelnd unter der Firma R. Lennox & Son, gegen Industria Lavorazione Carni Ovine vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. L 46, S. 19) sowie verschiedener weiterer gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola, P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas (Berichterstatter) — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 3. Juli 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Ein Mitgliedstaat darf die Einfuhr von Schlachtschafen bei ihrer Ankunft auf seinem Staatsgebiet nicht allein deshalb unterbinden, weil sie von einer Gesundheitsbescheinigung nach dem in Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen festgelegten Muster II begleitet werden, die für den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten mit Mastschafen und -ziegen bestimmt ist.
2. Zu der für das Ausgangsverfahren maßgeblichen Zeit war es einem Mitgliedstaat gemeinschaftsrechtlich, insbesondere nach der Richtlinie 91/68 sowie nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, nicht verboten, durch eine nationale Regelung wie die der durch die Erläuterung Nr. 600.3/340/2/73 vom 3. Januar 1997 präzisierten italienischen Verordnung Nr. 600.3/VET/340/2/8920 vom 24. Dezember 1996 vorzuschreiben, dass bei der Einfuhr von Rindern und Schafen aus Frankreich, Irland, Portugal oder dem Vereinigten Königreich zum Zwecke der Schlachtung, der Zucht oder der Mast die diese Tiere begleitende Gesundheitsbescheinigung die Angabe enthält, dass diese Tiere in einem Betrieb geboren und aufgezogen wurden, in dem während der letzten sechs Jahre kein Fall einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie festgestellt wurde.

(¹) ABl. C 200 vom 14.7.2001.